



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

17 Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 8

26.02.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



17

Bekanntmachung

Gem. § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1184) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Stadt Eschweiler folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeinverfügung

- 1. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist während der Karnevalstage im Zeitraum vom 27.02.2025 (00:00 Uhr) bis 04.03.2025 (24:00 Uhr) in der unter Ziffer 2 bezeichneten Verbotzone untersagt.
Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.**
- 2. Die Verbotzone wird analog der Glasverbotzone am Rosenmontag begrenzt auf den Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugänge zum Marktplatz wie Marktstraße, Am Stapel usw.).**
- 3. Ausgenommen vom Mitführverbot nach dieser Allgemeinverfügung sind folgende Personen(-gruppen):**
 - **Polizei, Bundespolizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste,**

- medizinische Versorgungsdienste, Ordnungsamt, Mitarbeiter des beauftragten Sicherheitsdienstes, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel**
- **Handwerker, Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten gefährliche Gegenstände im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen**
- **Inhaber von Ausnahmegenehmigungen**

- 4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.**
- 5. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Allgemeinverfügung wird die Wegnahme des verbotenen Gegenstands im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) auch durch Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.**
- 6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei und des beauftragten Sicherheitsdienstes überwacht.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

II. Begründung:

Zum Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung):

Definitionen

a) Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird.

b) Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind solche, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und der Möglichkeit ihrer konkreten Verwendung geeignet, erhebliche Verletzungen bei Menschen herbeizuführen.

Waffen und gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind insbesondere:

- Schusswaffen aller Art:
 - o Schusswaffen aller Art: Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten einschließlich Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können (Anscheinswaffen, nicht umfasst sind offensichtlich als solche erkennbare Spielzeugwaffen)
 - o Luftdruck- und CO₂-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre sowie so genannte Bearing Guns
 - o Bogen, Armbrüste und Pfeile
 - o Schleudern und Katapulte
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können, hierbei insbesondere:

- o Messer aller Art: z.B. Messer mit feststehender oder einhändig feststellbarer Klinge (insbesondere Einhandmesser und Teppichmesser)
- o Taschenmesser
- o Scheren
- o Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile, Hackmesser
- o Schwerter und Säbel
- o Eisäxte und -pickel
- o Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6cm Länge wie Schraubendreher oder Meißel
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:
 - o Baseball-, Golf-, Hockey und Softballschläger
 - o Knüppel und Schlagstöcke
 - o Kampfsportgeräte wie Kubotans
 - o Brecheisen
- sonstige gefährliche Gegenstände:
 - o Feuerwerkskörper
 - o Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe,
 - o handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays,
 - o Tactical Pens

Aktuell muss vor dem Hintergrund diverser Vorfälle bei Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, im Hinblick auf mehrfache Straftaten, die sich in den vergangenen Jahren während der Karnevalstage in dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bereich ereigneten und nicht zuletzt aufgrund der mehrmaligen Vorfälle im Bereich der Schnellengasse, bei denen Personen durch Messerangriffe verletzt wurden, ein erhöhtes Gefahrenpotential angenommen werden.

Neben den bundesgesetzlich geregelten Waffenverboten der §§ 42, 42a Waffengesetz und

den spezifischen Maßnahmen der Polizei in eigener Zuständigkeit ist es daher geeignet, erforderlich und angemessen, durch eine kommunale Allgemeinverfügung die Sicherheitsmaßnahmen für das Karnevalstreiben auf dem Eschweiler Marktplatz im Jahr 2025 zu ergänzen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler diesem Vorhaben gerecht; durch die Maßnahmen soll die vom Mitführen verbotener Gegenstände in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum ausgehende konkrete Gefahr für Leib und Leben der Besucher des Karnevalstreibens auf und um den Eschweiler Marktplatz beseitigt werden. Bei entsprechendem, nicht durch die Allgemeinverfügung gehinderten Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens wird im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten. Für diese Wahrscheinlichkeitsprognose bestehen folgende Tatsachen:

Der Karneval hat in der Stadt Eschweiler bereits seit vielen Jahren einen sehr hohen Stellenwert. Neben dem alljährlich drittgrößten Rosenmontagsumzug in der Bundesrepublik Deutschland mit geschätzten 200.000 Besuchern führt insbesondere das ausgelassene, karnevalistische Treiben auf und um den Eschweiler Marktplatz alljährlich in der Zeit von Weiberfastnacht bis Veilchendienstag zu mehreren tausend Besuchern im maßgeblichen Bereich. Alkohol wird in verstärktem Maß konsumiert.

Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser hohen Zahl von Besuchern bei gleichzeitig hohem Alkoholkonsum ist davon auszugehen, dass Konflikte zwischen einzelnen Besuchern stattfinden können. Die leichte Verfügbarkeit unmittelbar zur Verfügung stehender gefährlicher Gegenstände erhöht dabei das Risiko für die Schutzgüter Leben und Gesundheit. Die mit dieser Allgemeinverfügung verbotenen Gegenstände begründen wegen ihrer Beschaffenheit und der konkreten Möglichkeit ihrer Verwendung im Zeitraum der Veranstaltungen im Bereich der Verbotszone die Annahme der konkreten Gefahr für Leib und Leben.

Ferner muss mit Blick auf die jüngsten Ereignisse (Messerangriffe in Solingen, Mannheim, Siegen und Aschaffenburg) sowie die o.a. Vorfälle in der

Eschweiler Schnellengasse auch insoweit von einer konkret bestehenden Bedrohungslage ausgegangen werden. Mit dem Verbot der gefährlichen Gegenstände durch diese Allgemeinverfügung wird dem Schutz der über allen anderen Rechtsgütern stehenden Gütern von Leben und Gesundheit Rechnung getragen. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist dabei - je höherstehend das zu schützende Rechtsgut zu bewerten ist - eine entsprechend geringere Anforderung zu stellen. Insoweit genügt die hier dargestellte Gefahrenlage den Anforderungen des Tatbestands des § 14 OBG.

Das Verbot ist auch geeignet, den Schutz von Leben und Gesundheit zu bewirken. Mit dem Verbot können gefährliche Gegenstände zur Verletzung dieser Schutzgüter mangels Verfügbarkeit während des karnevalistischen Treibens in dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bereich nicht mehr verwandt werden.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres, gleichermaßen geeignetes Mittel, den Schutzzweck zu erfüllen und die dafür durch das Mitführen verursachte konkrete Gefahr zu beseitigen, steht nicht zur Verfügung. Es sind keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen erkennbar, die den gleich wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltungen bewirken.

Das Verbot ist auch angemessen. Die mit dem Verbot für die Adressaten der Allgemeinverfügung einhergehende Belastung, gefährliche Gegenstände nicht mitzuführen, ist mit Blick auf den mit dem durch die Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbot verfolgten Zweck auch verhältnismäßig. Ein das Interesse der Öffentlichkeit an Sicherheit und Ordnung durch Schutz von Leib und Leben überwiegendes Interesse der Besucher hinsichtlich des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist nicht erkennbar. Das persönliche Interesse eines jeden Einzelnen am Mitführen der nach dieser Allgemeinverfügung untersagten Waffen und gefährlichen Gegenstände muss mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des karnevalistischen Treibens in Eschweiler, wie hohe Besucherzahl, eng gedrängte Menschenmassen und erhöhter Alkoholkonsum, zwingend zurückstehen. Die Schutzgüter Leib und Leben sind insoweit mit höherer Gewichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die verbotenen Gegenstände

im Rahmen der Allgemeinverfügung nur in dem dort eng begrenzten Raum verboten und dies nur über eine zeitlich sehr überschaubare Zeitspanne.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 4 der Allgemeinverfügung):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung auch während des Eschweiler Karnevalstreibens auf dem Marktplatz und in den jeweiligen Zuwegungen (siehe Ziffer 2) ist aus mehreren wichtigen Gründen gerechtfertigt.

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Der Straßenkarneval ist regelmäßig durch eine hohe Besucherzahl und eine ausgelassene Stimmung geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätige Auseinandersetzungen erhöht. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen steigert in diesem Zusammenhang die Gefahr der Eskalation erheblich. Um eine unmittelbare Bedrohung für die Besucher und für die friedliche Durchführung des Karnevalstreibens zu verhindern, ist ein rasches Eingreifen erforderlich. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang.

Vermeidung von Gefährdungspotentialen: Waffen und gefährliche Gegenstände stellen per se ein erhebliches Gefährdungspotential dar, insbesondere in überfüllten und unübersichtlichen Bereichen, wie sie bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen typisch sind. Ebenso beeinflusst der Alkoholkonsum die Urteilsfähigkeit und Hemmschwelle der Konsumenten, was das Risiko von Unfällen, gefährlichem Verhalten oder Straftaten erhöht, so dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen eintreten. **Effektive Durchsetzung von Vorschriften:** Die sofortige Vollziehung ermöglicht eine zügige und wirksame Durchsetzung des Verbots. Ohne diese Anordnung würde die Verfügung erst nach Abschluss eines langwierigen Klageverfahrens greifen, was für die Dauer der Feierlichkeiten anlässlich Karneval 2025 zu spät käme. Der Zweck der Allgemeinverfügung, die Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Ablaufs der Veranstaltungen würde vereitelt.

Überwiegendes öffentliches Interesse: Das Interesse der Allgemeinheit an einem störungs-

freien, sicheren und friedlichen Karnevalstreiben überwiegt das Privatinteresse einzelner an einem möglichen Rechtsmittelverfahren. Angesichts der hohen Besucherzahl und der konkreten Gefährdungslage ist es im öffentlichen Interesse, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Gewalt, Unfällen und Gefährdungen minimieren.

Vorbeugung von Rechtsverstößen: Da das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen gegen geltendes Recht verstoßen kann (Waffengesetz), dient die sofortige Vollziehung auch der Prävention und der konsequenten Ahndung von Rechtsverstößen. So wird von Anfang an ein klares Signal gesetzt, dass diese Rechtsbrüche nicht toleriert werden.

Insgesamt gewährleistet die sofortige Vollziehung, dass die Allgemeinverfügung während des maßgeblichen Zeitraums wirksam ist und trägt damit entscheidend zum Schutz der Öffentlichkeit bei.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verord-



nung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Eschweiler, den 25.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin